

Wiener Landtag

14. Sitzung vom 28. Februar 1975

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|---|--------|--|--------|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | 4. Pr.Z. 318, P. 2: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Tierzuchtförderungsgesetz geändert wird (Beilage Nr. 1) | |
| 2. Nachruf für den ehemaligen Amtsführenden Stadtrat und Landeshauptmann-Stellvertreter Karl Lakowitsch | (S. 1) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Heller | (S. 2) |
| 3. Pr.Z. 457, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung ortspolizeilicher Verordnungen auf dem Gebiet der Sittlichkeitspolizei übertragen wird (Beilage Nr. 4) | | Abstimmung (S. 3) | |
| Berichterstatter: Amtsf. StR. Heller | (S. 2) | 5. Pr.Z. 488, P. 3: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1975) (Beilage Nr. 3) | |
| Abstimmung (S. 2) | | Berichterstatter: Amtsf. StR. Heller | (S. 4) |
| | | Abstimmung (S. 4) | |

Vorsitzender: Zweiter Präsident S c h w e d a.

Schriftführer: Die Abg. Ascherl und Ing. Kreiner.

(Beginn um 10 Uhr.)

Präsident Schweda: Die 14. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind die Abg. Präsident Maria Hlawka, Czettel, Johanna Dohnal, Edlinger, Dr. Habl, Hanke, Hatzl und Pelzelmayer.

Diese Mitteilung über die für heute entschuldigten Mitglieder des Landtages verbinde ich auf Ersuchen des Herrn Landeshauptmannes mit dem Hinweis, daß er sich in diesem Zeitpunkt gemeinsam mit den beiden Landeshauptmann-Stellvertretern bei einer Kranzniederlegung auf dem Wiener Zentralfriedhof befindet, um dort namens der Stadt Wien eines der Ehrenbürger dieser Stadt zu gedenken, nämlich des früheren Bundespräsidenten Dr. Adolf Schärf, der auf den Tag genau vor zehn Jahren gestorben ist.

Meine Damen und Herren Abgeordneten! Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, bitte ich Sie, sich von den Plätzen zu erheben (*die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen*) und gemeinsam eines Mannes zu gedenken, der lange Jahre in diesem Haus verantwortungs- und verdienstvoll gewirkt hat und der am 2. Februar aus dem Leben geschieden ist. Es ist dies das langjährige Mitglied der Wiener Landesregierung und des Wiener Stadtsenates, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Karl Lakowitsch.

Karl Lakowitsch wurde 1897 als Sohn eines Schuhmachermeisters in Wien geboren. Er maturierte 1915 und erlernte im Anschluß an seine Militär- und Kriegsdienstzeit das Schuhmacherhandwerk. 1929 übernahm er das väterliche Schuhmachergeschäft. Bereits in diesen jungen Jahren war er in seiner Standesvertretung tätig. Zwischen 1938 und 1945 mehrmals inhaftiert, nahm er nach Kriegsende seine politische Tätigkeit sofort wieder auf und wurde in den Nationalrat gewählt.

Parallel zu seiner politischen Arbeit war er auch im Rahmen seiner Berufsvertretung von Anbeginn an an vorderster Stelle tätig. 1946 wurde er mit der Errichtung des Wirtschaftsförderungsinstituts der Bun-

deshandelskammer betraut. Bereits im gleichen Jahr wurde Lakowitsch auch im Hinblick auf frühere Erfahrungen zum Obmann des Österreichischen Genossenschaftsverbandes gewählt. Daneben bekleidete er mehrere andere Funktionen in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

1953 schied Karl Lakowitsch aus dem Nationalrat aus, gehörte dann mehrere Monate dem Bundesrat an und wurde im Oktober 1953 zum Amtsführenden Stadtrat der damaligen Verwaltungsgruppe VII, Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten, gewählt. Seit 1954 gehörte er dem Wiener Gemeinderat an. 1959 erfolgte seine Wahl zum Landeshauptmann-Stellvertreter. Ab diesem Zeitpunkt gehörte er auch als Obmann-Stellvertreter des Österreichischen Städtebundes dessen Geschäftsleitung an. 1964 schied er aus der Wiener Landesregierung und dem Stadtsenat aus. Dieses Ausscheiden bedeutete jedoch nicht den Beginn des Ruhestandes, sondern den Antritt eines neuen verantwortungsvollen Amtes: Er übernahm die Funktion des Präsidenten der Wiener Handelskammer und übte dieses Amt bis 1970 aus.

Karl Lakowitsch war ein konzilianter, ein lebenswürdiger Mensch. Vornehm in seiner Gesinnung, gradlinig in seinem Handeln, hat er sich in allen seinen Funktionen Achtung und Anerkennung erworben.

Karl Lakowitsch war ein Vorbild in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Interessenvertreter der gewerblichen Wirtschaft. Er hat für seinen Berufsstand ebenso wie für den gesamten Bereich der gewerblichen Wirtschaft große Fortschritte mit erzielen können. Man hat ihm wiederholt Bürgerfleiß als Basis wirtschaftlicher und politischer Erfolge bescheinigt.

Karl Lakowitsch war ein eher stiller, wenn auch engagierter Politiker. Er war nicht bewußt ein Gegner, sondern ein politisch Andersdenkender. Er hat der Stadt und ihrer Bevölkerung in schwerer Zeit mit seiner ganzen Kraft und mit Sachkenntnis gedient. In Würdigung seiner Verdienste um Wien wurde er im Februar 1962 anlässlich der Vollendung des 65. Lebensjahres vom Wiener Gemeinderat zum Bürger der Stadt Wien ernannt.

Anlässlich seines Ausscheidens hat der damalige Wiener Bürgermeister Franz Jonas festgestellt: „In den entscheidenden Jahren des Wiederaufbaues und des Neubaus unserer Heimatstadt hat er an verantwortungsvoller Stelle seinen Mitbürgern gedient und sich allgemein Achtung und Wertschätzung erworben.“

In Wiederholung dieser schlichten, aber aufrichtigen Feststellung glaube ich sagen zu dürfen, daß der Wiener Landtag Karl Lakowitsch stets ein aufrichtiges und dankbares Gedenken bewahren wird.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, für Ihre Anteilnahme. *(Die Anwesenden nehmen ihre Plätze wieder ein.)*

Wir kommen nun zur Erledigung der Tagesordnung, die Ihnen zeitgerecht zugegangen ist.

Post 1 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung ortspolizeilicher Verordnungen auf dem Gebiete der Sittlichkeitspolizei übertragen wird. Berichterstatter hiezu ist der Herr Amtsführende Stadtrat Heller, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat **Heller:** Herr Präsident! Hoher Landtag! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzentwurf soll der Bundespolizeidirektion Wien die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung ortspolizeilicher Verordnungen auf dem Gebiete der Sittlichkeitspolizei übertragen werden.

Ich möchte dazu zunächst festhalten, daß der Gesetzgeber den jeweils in Frage kommenden Behörden ihren Aufgabenkreis, ihre Kompetenzen zuzuordnen hat, doch führen fallweise äußere Umstände zu einer Übertragung von Aufgaben der Vollziehung auf eine andere als die ursprünglich zuständige Behörde. Es liegt nahe, daß sich die Zweckmäßigkeit einer solchen Übertragung gerade in den Grenzgebieten der allgemeinen sicherheitspolizeilichen und der besonderen verwaltungspolizeilichen Aufgaben ergibt. Ich möchte dabei etwa auf die Übertragung der Vollziehungsaufgaben auf dem Gebiete der Straßenpolizei verweisen.

Dieser sachliche Zusammenhang, der die Übertragung in dem vorliegenden Umfang als zweckmäßig erscheinen läßt, scheint mir gerade im Bereiche der Prostitution besonders deutlich zu sein, weil es Tatsache ist, daß die Reglementierung oder, wenn man will, die Verwaltung der geduldeten oder zugelassenen Straßenprostitution im Bereiche Wiens stets von der Polizeibehörde besorgt wurde.

Auch unter Bedachtnahme auf die speziellen Strafandrohungen gegen gewisse Erscheinungsformen der Prostitution gemäß den §§ 214 bis 216 des neuen Strafgesetzbuches und unter Berücksichtigung der Strafandrohungen im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Mai 1974 über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die gewerbsmäßige Unzucht treiben, scheint es sinnvoll, der Bundespolizeibehörde in Wien die Besorgung des Verwaltungsstrafverfahrens in erster Instanz in dem vorgezeichneten Rahmen zu übertragen und somit die schon bisher übliche Praxis beizubehalten.

Ich halte es auch für zweckmäßig, kurz klarzustellen, welche Verwaltungsübertretungen damit der Bun-

despolizeibehörde zur erstinstanzlichen Ahndung übertragen werden sollen.

Der Magistrat hat gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine ortspolizeiliche Verordnung über die sittlichkeitspolizeiliche Regelung der Prostitution vorbereitet, die nach Genehmigung durch die zuständigen Organe frühestens mit dem vorliegenden Gesetz in Kraft treten wird. Diese Verordnung gründet sich auf die Ermächtigung des Artikels 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes, welche den Gemeinden in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht gibt, zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen und deren Nichtbeachtung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und schließlich zufolge der durch das Strafrechtsanpassungsgesetz vom 11. Juli 1974 eingetretenen Rechtslage gibt es auf dem Gebiete der Straßenprostitution keine den Prinzipien des Rechtsstaates entsprechenden Vorschriften zur Regelung der Prostitution. Die schon erwähnten strafgesetzlichen und gesundheitspolizeilichen Anordnungen reichen zur Gewährleistung eines Minimums an äußerer Ordnung nicht aus, woraus die Notwendigkeit der Erlassung der Verordnung folgt. Im Sinne ihrer vorgegebenen Beschränkung wird die Verordnung der Behörde genaue Richtlinien für ihr rechtsstaatliches Verhalten geben, dem von der Regelung betroffenen Personenkreis jedoch eine primäre Klarstellung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit bringen, wenn aus welchen Gründen immer diese Tätigkeit ausgeübt wird.

In diesem Sinne, meine sehr verehrten Damen und Herren, beantrage ich, den vorliegenden Entwurf zum Beschluß zu erheben.

Präsident **Schweda:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt, können wir zur Abstimmung schreiten. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das ist einstimmig. Der Gesetzentwurf ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher die Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke, einstimmig. Der Gesetzentwurf ist somit auch in zweiter Lesung angenommen und beschlossen.

Wir kommen zu Post 2 der Tagesordnung. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Tierzuchtförderungsgesetz geändert wird. Ich ersuche den gleichen Berichterstatter, Herrn Amtsführenden Stadtrat Heller, den Übergang von der Sittlichkeitspolizei zur Tierzuchtförderung zu finden. *(Heiterkeit.)*

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat **Heller:** Herr Präsident! Hoher Landtag! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nimmt man das Statistische Taschenbuch der Stadt Wien aus dem Jahre 1973 zur Hand und wirft man einen Blick auf das Kapitel Stadtgebiet, so ist man im ersten Augenblick erstaunt, wenn man liest, daß bei einem Gesamtgebiet der Stadt Wien von 41.409 Hektar 13.247 Hektar als landwirtschaftlich

genutzte Grundflächen ausgewiesen sind, in denen jedoch Gärten, Weingärten und Waldflächen nicht enthalten sind. Diese statistischen Angaben bringen sehr deutlich zum Ausdruck, daß es neben dem verbauten Stadtgebiet und dem Waldgebiet des Wienerwaldes auch noch andere Flächen von beachtlichem Ausmaß im Lande Wien gibt, auf denen Landwirtschaft in verschiedensten Formen betrieben wird.

Das gleiche statistische Werk weist aber auch auf dem Sektor der Viehhaltung nicht zu vermutende Daten aus. So gab es zum Beispiel in Wien laut Viehzählung des Jahres 1973 unter anderem 956 Rinder, davon 393 Kühe, 1222 Pferde, 11.455 Schweine und mehr als 26.000 Hühner, um nur die wichtigsten Tiergattungen zu erwähnen. Diese Ziffern zeigen, daß selbst in einer Großstadt wie Wien noch immer eine im Ausmaß nicht unbeachtliche Landwirtschaft besteht, wenngleich die Tierzucht bei den meisten Tiergattungen stagniert bzw. abnimmt.

Bei der Viehzucht hat es sich bereits im Jahre 1973 als notwendig erwiesen, die Formen des Zuchtgeschehens auch im Lande Wien einer neuen Regelung bzw. einer Kontrolle zu unterwerfen, da es nicht vertretbar gewesen wäre, die antiquierten Vorschriften aus der Zeit der deutschen Besetzung weiter in Kraft zu belassen.

Die Bestimmungen des Wiener Tierzuchtförderungsgesetzes aus dem Jahre 1963 haben jedoch in der letzten Zeit nicht mehr den Anforderungen auf diesem Sektor entsprochen. So wäre zum Beispiel die Wiener Landwirtschaftskammer bis jetzt noch immer zur Haltung eines sogenannten Gemeindestiers verpflichtet, dessen Lebensberechtigung, wenn man das so nennen kann, im Hinblick auf die geringe Inanspruchnahme infolge der hochentwickelten künstlichen Besamung und auch angesichts der für die Stierhaltung auflaufenden Kosten, welche zum Teil die Stadt Wien zu tragen hatte, nicht mehr gegeben ist. Einer diesbezüglichen Anregung der Wiener Landwirtschaftskammer auf Ersetzung ihrer Verpflichtung zur Haltung eines Stieres durch die Verpflichtung zur Sorge für den Bezug, die Aufbewahrung und die Abgabe von Stiersamen soll daher mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Wiener Tierzuchtförderungsgesetz Rechnung getragen werden. Die Stadt Wien wird dabei die Kosten der künstlichen Besamung insoweit tragen, als diese durch die vom Tierhalter zu entrichtenden Entgelte, die übrigens seit 12 Jahren unverändert geblieben sind, nicht gedeckt werden. Soweit die finanzielle Situation derzeit überblickbar ist, dürfte diese Ausfallhaftung zumindest in der nächsten Zeit noch nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Im Zuge der Novellierung ist auch dem Wunsche einer neuen Sparte der Freizeitgestaltung Rechnung getragen worden. Pony- und Kleinpferdhengste sollen nunmehr unter die Bestimmungen des Tierzuchtförderungsgesetzes fallen. Damit soll erreicht werden, daß auch auf diesem bislang wenig bedeutenden Gebiet das züchterische Geschehen unter Kontrolle bleibt und eine positive Entwicklung auch in diesem speziellen Zweig der Pferdezucht gewährleistet ist.

Über Verlangen der Wiener Landwirtschaftskammer wurde auch bezüglich der künstlichen Besamung bei Schweinen eine weitergehende Regelung als bisher vorgesehen. Diese besteht vor allem in einer Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen anlässlich der Vornahme einer künstlichen Besamung, da

diese auch im Rahmen der Schweinezucht immer mehr Bedeutung gewinnt.

Während das Wiener Tierzuchtförderungsgesetz in seiner derzeitigen Fassung als ein reines Körpergesetz anzusehen war, das heißt, im wesentlichen Bestimmungen über die Auswahl der zur Zucht bestimmten Vatiertiere enthalten hat, erscheint es nunmehr auf Grund eines steuerrechtlichen Anlaßfalles in einem anderen Bundesland angezeigt, den Anwendungsbereich des Gesetzes über den bisherigen Rahmen hinaus auch auf Teile der Geflügelzucht auszuweiten.

Dabei soll der Situation in den anderen Bundesländern folgend natürlich nicht die Geflügelzucht beim Haushuhn in jedem Fall einer behördlichen Reglementierung unterworfen werden, sondern nur in jenen Fällen, in denen tatsächlich von einem Zuchtgeschehen gesprochen werden kann. Es handelt sich dabei um die sogenannten Herdbuch-, Vermehrungszucht- und Bruteierlieferungsbetriebe.

Zur Erreichung dieser teilweisen Einbeziehung der Geflügelhaltung mußten auch die Kriterien für die begriffliche Bestimmung der genannten Arten von Zuchtbetrieben geschaffen werden. Dies soll in Form eines Anerkennungsverfahrens durch die Wiener Landwirtschaftskammer geschehen, wodurch einzelne Betriebe, welche dann als landwirtschaftliche Betriebe anerkannt sind, eine steuerlich günstige Behandlung auf dem Sektor der Bewertung und des Einkommensteuerrechtes erfahren. Unter diese Regelung werden zwar nur sehr wenige Betriebe fallen, doch wird damit eine unbefriedigende Situation bereinigt, da die bisher geübte Anerkennung durch die Wiener Landwirtschaftskammer, gestützt auf Bestimmungen des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes, einer höchstgerichtlichen Prüfung nicht standgehalten hätte.

Abschließend ist zum vorliegenden Entwurf noch zu bemerken, daß auch die Form der Körung in verfahrensrechtlicher Hinsicht teilweise neu geregelt und die Strafobergrenze bei Geldstrafen erhöht wird. Weiters sollen Übertretungen dieses Gesetzes nicht mehr mit Arreststrafen bedroht sein, weil dies im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention als bedenklich, ja sogar als Verstoß gegen diese Konvention angesehen werden könnte.

Die genannte Novelle wurde in vollem Einvernehmen mit der Wiener Landwirtschaftskammer ausgearbeitet.

Ich stelle nunmehr den Antrag, der Wiener Landtag wolle den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Wiener Tierzuchtförderungsgesetz zum Beschluß erheben.

Präsident **Schweda**: Danke. Auch hiezu liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung die Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Die Vorlage ist in erster Lesung einstimmig angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, kommen wir zur zweiten Lesung. — Kein Widerspruch. Ich bitte daher die Mitglieder des Landtages, die der Gesetzesvorlage auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Danke. Somit ist die Vorlage auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen und beschlossen.

Wir kommen zu Post 3 der Tagesordnung. Sie be-

trifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1975). Ich darf auch hiezu den Herrn Amtsführenden Stadtrat Heller bitten, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatte Amtsführender Stadtrat **Heller**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie alle Sozialgesetze unterliegt auch das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft einem steten Wandel. Seit der Erlassung des Landarbeitsgesetzes im Jahre 1948 sind zahlreiche Novellen zu diesem Gesetz ergangen. Die Grundsätze für das Landarbeitsrecht sind gemäß Artikel 12 der Bundesverfassung durch Bundesgesetz aufzustellen. Den Landtagen der Bundesländer obliegt es, nach den jeweiligen Gegebenheiten diesen Grundsätzen entsprechende Ausführungsgesetze zu erlassen. Dem Landarbeitsgesetz aus dem Jahre 1948 entspricht in Wien die Wiener Landarbeitsordnung, die im Landesgesetzblatt Nr. 22 im Jahre 1949 verlautbart wurde, die aber ebenso wie das Bundes-Landarbeitsgesetz bisher bereits zahlreiche Änderungen, die letzte im Jahre 1972, erfahren hat.

Im Sommer 1974 wurde nun im BGBl. Nr. 457 eine neuerliche Änderung des Landarbeitsgesetzes kundgemacht. Diese Änderung betrifft im wesentlichen den Mutterschutz, die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und die Strafbestimmungen. Die Magistratsabteilung 58 hat unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft den heute vorliegenden Entwurf einer Novelle zur Wiener Landarbeitsordnung ausgearbeitet, der diese Änderungen für den Bereich des Landes Wien übernimmt.

Was sieht nun die Novelle zur Wiener Landarbeitsordnung vor? Ich möchte mir ersparen, meine Damen und Herren, auf alle Punkte einzugehen. Ich will nur einige markante Bestimmungen herausgreifen.

Die Ziffern 1 bis 15 betreffen den Mutterschutz. Während für werdende Mütter im Bereich von Handel, Gewerbe und Industrie bereits seit einiger Zeit die Schutzfrist, das ist die vor der Entbindung freizugebende Zeit, acht Wochen beträgt, gilt im Bereich des Landarbeitsrechtes noch immer die frühere Sechswochenfrist. Um diese ungerechtfertigte und unsoziale Diskriminierung unserer Landarbeiterinnen zu beseitigen, sieht die vorliegende Novelle vor, daß auch im Landarbeitsrecht die Achtwochenfrist gelten soll.

Neu ist auch, daß die werdende Mutter ihrem Dienstgeber nicht nur den Beginn der Schwangerschaft, sondern auch eine allfällige vorzeitige Beendigung derselben zu melden und ihn überdies auf den Beginn der Schutzfrist rechtzeitig aufmerksam zu machen hat. Der Dienstgeber hat der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, das ist die für die Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft zuständige Stelle, die werdenden Mütter zu melden, damit die Einhaltung der Mutterschutzbestimmungen besser überwacht werden kann.

So wie die Schutzfrist vor der Entbindung wird natürlich auch die nach der Entbindung einzuhaltende Frist auf acht, maximal zwölf Wochen verlängert.

Eine Benachteiligung einer schwangeren Dienstnehmerin wegen ihrer eingeschränkten Verwendungsfähigkeit im Betrieb soll nicht eintreten.

Eine weitere Änderung betrifft die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion. Ein erweitertes Einschaurecht in Betriebsunterlagen, die Beistandspflicht von Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträgern usw. und andere Bestimmungen sollen die Tätigkeit dieses Arbeitsaufsichtsorgans nicht nur erleichtern, sondern im Interesse der Dienstnehmer noch effektiver gestalten. Dabei darf nicht übersehen werden, daß dies auch den Dienstgebern zugute kommt, hat doch die beratende Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Praxis große Bedeutung. Über ihre Tätigkeit hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion alljährlich der Landesregierung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird in Hinkunft nach den Richtlinien der Internationalen Arbeitsorganisation zu gestalten sein.

Schließlich sei noch auf die Änderung der Strafbestimmungen hingewiesen. Seit dem Jahre 1949 war die Strafhöchstgrenze mit 1000 S unverändert geblieben und kann daher keineswegs als zeitgemäß, abschreckend oder der Schwere von Übertretungen bezüglich der Sicherheit der Dienstnehmer als angemessen bezeichnet werden. Die vorliegende Novelle sieht daher eine Erhöhung der Obergrenze von 15.000 S vor. Zugleich wird aber, den allgemeinen Bestrebungen zur Entkriminalisierung des Verwaltungsstrafrechtes Rechnung getragen, die bisher mögliche Arreststrafe entfallen.

Der wirksameren Verfolgung von Übertretungen der Arbeitsschutzvorschriften dient auch die Festsetzung der Verjährungsfrist mit sechs Monaten.

Abschließend kann gesagt werden, daß auch diese Novelle einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft darstellt.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit und die soziale Bedeutung eines möglichst raschen Inkrafttretens dieses Gesetzes wurde davon Abstand genommen, diese Novelle mit einer bereits in Ausarbeitung stehenden weiteren Novelle betreffend die Arbeitsverfassung zu verbinden.

Ich stelle sohin den Antrag, meine Damen und Herren, der Wiener Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Landesausführungsgesetzes zur Landarbeitsgesetz-Novelle 1974 zum Beschluß erheben.

Präsident **Schweda**: Danke. Auch hiezu liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung die Zustimmung geben wollen, die Hand zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig. Die Vorlage ist in erster Lesung einstimmig angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, können wir auch die zweite Lesung vornehmen. — Kein Widerspruch. Ich darf erneut die Damen und Herren bitten, wenn sie zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Einstimmig. Die Gesetzesvorlage ist somit auch in zweiter Lesung angenommen und beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 10.30 Uhr.)